

BEITRAGSORDNUNG

Entsprechend § 5.2. der Satzung des Förderverein der Kindertagesstätte „Süntelzwerge“ Hameln wird durch die Mitgliederversammlung nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1. Allgemeine Regelungen

Mit der Beitrittserklärung und anschließenden Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder die aktuelle Fassung der Beitragsordnung an.

Bei einer Anerkennung als gemeinnütziger Verein können Spenden und Beiträge bis zu 300 Euro jährlich ohne offizielle Zuwendungsbestätigung mit dem Einzahlungsbeleg der Überweisung von den Mitgliedern beim Finanzamt eingereicht werden, gem. § 50 Abs. 4 Satz1 Nr. 2 EStDV, 2021. Bei höheren Beträgen stellt der Verein Zuwendungsbestätigungen aus.

Über die Beitragshöhe und Fälligkeit entscheidet gemäß der Satzung die Mitgliederversammlung.

§ 2 Beitragshöhe/Fälligkeit

- 2.1 Der jährliche Beitrag beträgt mindestens 12 Euro (1 Euro je Monat) je Mitglied, ist eine Familie (2 Erwachsene gilt auch für Lebenspartnerschaften mit Kindern unter 18 Jahren) Mitglied so beträgt er mindestens 20 Euro. Eine Erhöhung des Mindestbeitrags kann durch das Mitglied in der Beitrittserklärung individuell angepasst werden.
- 2.2 Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr des Vereins. Der Beitrag muss im Falle der Überweisung bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- 2.3 Bei Erteilung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverkehrs wird der Betrag zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres eingezogen.
- 2.4 Ein Vereinsbeitritt ist jederzeit während des laufenden Geschäftsjahres möglich. Als Eintrittsmonat gilt das Datum der Unterschrift auf der Beitrittserklärung. Die volle Höhe des Jahresbeitrags wird erst zum nächsten Geschäftsjahr fällig.
- 2.5 Der Mitgliedbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird anteilig anhand des Beginns der Mitgliedschaft errechnet mit Fälligkeit zum nachfolgenden Monat.
- 2.6 Eine freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft und damit Beendigung der Beitragszahlung ist durch schriftliche Kündigung an den Vorstand möglich und unterliegt der in der Satzung unter 3.4 genannten Frist. Eine Rückerstattung oder anteilige Rückzahlung von Mitgliedbeiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft ist jedoch ausgeschlossen.
- 2.7 Ausschlaggebend für das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Eingangsdatum der schriftlichen Kündigung beim Vorstand.
- 2.8 Erreicht die Kündigung den Vorstand erst nach dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres wird somit der volle Jahresbeitrag fällig.

§ 3 Beitragserhebung

- 3.1 Der Mitgliedsbeitrag wird vom angegebenen Konto des Mitglieds per Lastschrift durch den Verein eingezogen. Hierzu erteilen die Mitglieder anhängend an die Beitrittserklärung ein SEPA-Lastschriftmandat. Beitragsrelevante Änderungen (Änderung der Kontodaten, freiwillige Anpassung der Beitragshöhe) sind rechtzeitig in Schriftform dem Vorstand mitzuteilen.
- 3.2 Wünscht ein Mitglied den Mitgliedbeitrags per Überweisung zu zahlen, kann dies durch schriftlichen Vermerk auf der Beitrittserklärung festgehalten werden und vom Vorstand genehmigt werden. Das Mitglied erhält zur Zahlung seines Mitgliedbeitrags bei Beginn der Mitgliedschaft einmalig eine schriftliche Aufforderung und trägt Sorge für die künftige Einhaltung der Fälligkeit.

§ 4 Beitragsrückstände

- 4.1 Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum festgelegten Einzahlungstichtag beglichen hat, wird in schriftlicher Form über seine Außenstände informiert und dazu aufgefordert, innerhalb einer Frist von 28 Tagen ab Ausstellungsdatum den Mitgliedbeitrag zu begleichen.
- 4.2 Kosten, die aufgrund eines vom Mitglied verantwortenden Grundes entstehen (z.B. ungedecktes, gekündigtes Konto) sind vom Mitglied zu erstatten.
- 4.3 Für die Zustellung von Mahnungen ist jeweils die Absendung an die letzte bekannte Adresse maßgeblich.

Die Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung vom 4. Juli 2023 beschlossen und tritt damit in Kraft.